

VOGELSBERGKREIS

Der Kreisausschuss

Vogelsbergkreis - Der Kreisausschuss - 36339 Lauterbach

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 43.1 - z.Hd. Herrn Schöning
Marburger Straße 91
35396 Gießen

Amt für Aufsichts- und
Ordnungsangelegenheiten
Sachgebiet: Allgemeine Gefahrenabwehr
Bereich: Vorbeugender Brandschutz
Ansprechpartner: Dirk Wächtersbach
Telefon: 06641-9771104
Telefax: 06641-9771199
E-Mail: dirk.waechtersbach@vogelsbergkreis.de
Standort: Goldhelg 20
Zimmer-Nr.: C-252

Aktenzeichen: RPGI-43.1-53e1810/1-2014/2
Ihr Schreiben vom: 22.12.2017
Ihr Zeichen: Herr Schöning
Datum: 02.02.2018

Versand ausschließlich per mail an:

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 43.1 - z.Hd. Herrn Schöning
joachim.schoenig@rpgi.hessen.de

nachrichtlich an die
Bauaufsicht des Vogelsbergkreises
bauaufsicht@vogelsbergkreis.de
thomas.rath@vogelsbergkreis.de
julia.stein@vogelsbergkreis.de

Vogelsbergkreis
Der Kreisausschuss
Goldhelg 20
36341 Lauterbach
Tel. 06641/977-0
Fax. 06641/977-336
info@vogelsbergkreis.de
www.vogelsbergkreis.de
Bankverbindungen:
Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE89518500790360105440
BIC: HELADEF1FRI

**Brandschutztechnische Stellungnahme
zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Vorhaben: Stellungnahme BImSchG - Errichtung von sechs Windenergieanlagen
in Schwalmthal-Brauerschwend und Lauterbach-Maar
WEA 3 Brauerschwend(B); WEA 2 Lauterbach(L); WEA 3L; WEA 4L;
WEA 5L; WEA 4B

Gemarkung Lauterbach – Maar
Lauterbach – Reuters
Schwalmthal-Brauerschwend

Antragsteller: HessenEnergie
z.Hd. Frau Anja Burberg
Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH
Mainzer Straße 98-102
65189 Wiesbaden

Zur Prüfung verwendete Unterlagen:

- Brandschutzkonzept BV-Nr. 1143-153/15 Index C vom 13.11.2017 des Brandschutzbüros Frau Dipl. Ing. M. Tegtmeier

Nach der Hess. Bauordnung (HBO) wird die bauliche Anlage nach § 2 Absatz 8 HBO als **Sonderbau** eingestuft.

Aus brandschutztechnischer Sicht ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung jeder Windenergieanlage in sinnvoller Höhe (ca. 2,5 m über Grund bzw. über der Zugangstüre zum Turm) und Größe (Schriftgröße mind. 300 mm) anzubringen und im Feuerwehrplan darzustellen. (HBO § 13, HBKG § 45)
2. Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (www.wea-nis.de) ist vorzunehmen. (HBO § 13)
3. Für die Bauzeit der Windenergieanlagen bzw. des kompletten Windparks, sind vor Baubeginn (mit Beginn der Rodung/Baustelleneinrichtung), in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Anfahrts- und Rettungspläne in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen. Diese sollen eine zielgerichtete Anfahrt möglicher Hilfs- und Rettungsfahrzeuge während der Bauzeit ermöglichen.

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu beschreiben und darzustellen
- b) die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen zu kennzeichnen/darzustellen
- c) notwendige Angaben aus dem Sicherheitskonzept für den Baustellenbetrieb zu beschreiben/darzustellen
- d) Die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner einzutragen
(HBO §§ 13, 45)

4. Für die Windenergieanlagen bzw. den kompletten Windpark, sind zur Inbetriebnahme, in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen.

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu beschreiben und darzustellen
- b) die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen zu kennzeichnen/darzustellen
- c) der notwendige Mindest-Absperrbereich im Schadensfall für jede WEA festzulegen und einzeln darzustellen
- d) Die Kontaktdaten der Ansprechpartner einzutragen
- e) Mögliche Wasserentnahmestelle/-einrichtung einzutragen
- f) Hinweise zur möglichen vorhandenen Löschanlage zu geben und deren Wirkungsweise sowie notwendige Verhaltenshinweise für die Einsatz- und Hilfs-/Rettungskräfte zu beschreiben

(HBO §§ 13, 45)

5. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bzw. des Windparks hat der Betreiber die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises und der örtlich zuständigen kommunalen Feuerwehr die Möglichkeit einer Begehung, Ausbildung oder Übung an den Windenergieanlagen bzw. dem Windpark zur Prüfung der Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen anzubieten. Die dazu notwendige Terminabstimmung hat frühzeitig und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises zu erfolgen.
(HBO §§ 13, 45, HBKG § 45)

6. Der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises sind Genehmigungsunterlagen (mindestens genehmigte Pläne, Grundrisse und Schnitte sowie textliche Forderungen und das Brandschutzkonzept), die den Brandschutz betreffen, vorzulegen.

7. Notwendige Merkblätter des Vogelsbergkreises zu:
- ❖ Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten und Flächen der Feuerwehr
 - ❖ Erstellung von Feuerwehrplänen
 - ❖ Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brandschutz (Kostenübernahme) werden per mail als .pdf-file, nach formloser Anfrage, zugesandt.

8. Das vorliegende Brandschutzkonzept ist vom Entwurfsverfasser und dem Antragsteller nicht unterzeichnet!

Im Auftrag
Dirk Wächtersbach

